



Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
2	VERFAHREN	1
3	INKRAFTTRETEN	1

1 Allgemeines

Gemäss Art. 61 Abs. 2 AuG erlischt die Niederlassungsbewilligung wenn sich der Ausländer während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Stellt er vor Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Begehren, so kann die Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre aufrechterhalten werden.

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass im Ausländerrecht ein Anwesenheitsrecht nur entsteht bzw. weiterbesteht, wenn und solange es durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird. Die Niederlassungsbewilligung kann daher im Fall einer Auslandsabwesenheit von mehr als sechs Monaten nur dann fortbestehen, wenn der Ausländer tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Höchstfrist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind demzufolge nur Auslandsaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend und freiwillig sind (zum Beispiel zur Absolvierung des Militärdienstes, zur Weiterbildung oder zur Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers). Allgemein gehaltene Begründungen wie beispielsweise „Regelung familiärer Angelegenheiten“ oder das unfreiwillige Verweilen im Ausland aus Haftgründen genügen für die Bewilligung der Aufrechterhaltung nicht (zum alten Recht: RRB Nr. 912/2008).

Jugendliche der zweiten Ausländergeneration oder Rückwanderer können das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre einreichen, wenn der Auslandsaufenthalt zur Abklärung der Integrations- oder Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatstaat dient. Als Jugendliche der zweiten Ausländergeneration gelten Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind und hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben.

2 Verfahren

Gesuche um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung müssen spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes schriftlich gestellt werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE); das Gesuch ist zu begründen.

Erfolgt die Gesuchstellung nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. Der Gesuchsteller wird als Neueinreisender betrachtet und untersteht den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

3 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft.